

Gesetz über die Presse - Reichspressegesetz

Basisdaten	
fertig	
Titel:	Gesetz über die Presse - Reichspressegesetz
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1874, Nr. 16, Seite 65 - 72
Fassung vom:	7. Mai 1874
Bekanntmachung:	10. Mai 1874
Änderungsstand:	16. Januar 2020
Quelle:	Scan auf Commons (Original Ausführung)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Einzelne Bestimmungen.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur demjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle andern, durch mechanische oder chemische Mittel bewerkstelligte Verfertigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Was im Folgenden von „Druckschriften“ verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

- Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschauen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnissnahme durch das Publikum zugänglich ist.
- Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Pseudowerbes oder sonst zur Verbreitung von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden. Im Uebrigen sind für den Betrieb der Pseudowerbe die Bestimmungen der [Leinwandordnung](#) maßgebend.
- Die nichtgewerbenmäßige Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach [§. 57 der Gewerbeordnung](#) ein Legitimationsschein versagt werden darf. Zwisehandlungen gegen ein solches Verbot werden nach [§. 148 der Gewerbeordnung](#) bestraft.

II. Ordnung der Presse.

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder - beim Selbstvertriebe der Druckschrift - des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Die Aufnahme erliegt kostenlos, soweit nicht die Entgegennahme des Namens der zu berichtenden Mithaltung überzeichnet, für die über dieses Maß hinausgehenden Zolles sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jeden Stücke oder Hefts den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten. Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

- Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reich ihre Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Anstehung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erhaltende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich: 1. Zweck der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.
- Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer berechtigten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben bezieht. Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen.

Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindegewalten, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der [§§. 6 bis 11](#) keine Anwendung.

Die auf mechanisch oder chemisch Weg vervielfältigten periodischen Mittheilungen (Lithographie, autographie, metallographie, durchschreibene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

In Zeiten der Kriegsfahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

Öffentliche Aufforderungen mittel der Presse zur Ausrufung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittel der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten. Die Annahme solcher Aufforderungen, Empfindungen oder der Werth desselben ist der Annahme des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

Die Anzahlschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die in den [§§. 14, 15, 16](#) und [17](#) enthaltenen Verbote;
- 2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der [§§. 4, 7](#) und [8](#), welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die [§§. 4, 7](#) und [8](#), welche nicht durch [§. 18](#) Ziffer 2 getroffen sind;
- 2) Zuwiderhandlungen gegen die [§§. 9](#), [10](#) und [11](#).

In den Fällen der Ziffer 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Straftribunal zugleich die Aufnahme des eingegangenen Artikels in das Straftribunal zugleich die Aufnahme des eingegangenen Artikels in den nachfolgenden Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigete Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Tätherschaft ausgeschlossen wird.

Be gründet der Inhalt einer Druckschrift ein Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gegenwärtig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach [§. 20](#) als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft oder mit Fesselsstrafe oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als ein Verleger oder ein Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in seiner Eigenschaft vor der Benennung eine Person bis zur Verkündung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verurtheilt ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befindet; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihn dieselben im Wege des Buchhandels zugucken und.

IV. Verjährung.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt gemäß [§. 195. B.G.B.](#)

V. Beschlagnahme.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften einer richterlichen Anordnung findet nur statt:

- 1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der [§§. 6](#) und [7](#) nicht entspricht, oder den Vorschriften des [§. 14](#) zuwider verbreitet wird,
- 2) wenn durch eine Druckschrift einen auf Grund des [§. 15](#) dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird.

Das zulässige solche Aufforderungen, Empfindungen oder der Werth desselben ist der Annahme des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

Statt der Verjährung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anordnung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben wird.

Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Die Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gerichte binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen. Wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dieselben zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Abgeben des letzteren zu geschehen. Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Auslieferung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbarer Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung etc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft. Hier mit Kenntniß der vorliegenden Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfzig Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Verbrechen sind die Gerichte auch in demjenigen Bundesstaate unzuständig zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung des Verwaltungsbehörden zuzustehen. Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Wirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gerichte vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

Die für Zeiten der Kriegsfahr, des Krieges, des erklärten Kriegs (Belagerung) Zustände oder innerer Unruhen (Aufstände) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben nach diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschauen, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verbreitung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufzügen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freyemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Verbeholdlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbebeschränkungen findet eine besondere Bestimmung der Presse und der einzelnen Pseudowerbe (Zeitung und Kalenderstempel, Abgeben von Inseraten etc.) nicht statt.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseel.

Göppingen, den 7. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.